

STADT DRENSTEINFURT  
Stadtbauamt  
Az.: 61-26-2.03 (BEG2 03A) pas-kle

Drensteinfurt, 22.08.1991

B E G R Ü N D U N G

zur 11. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2.03 "Kernbrock" setzt für das Grundstück der Gemarkung Walstedde, Flur 26, Nr. 325 eine überbaubare Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses fest.

Der Grundeigentümer bittet, an das bestehende Wohngebäude einen Anbau zu errichten, der im nördlichen Bereich die festgesetzte überbaubare Fläche um etwa 4 m überschreiten wird. Damit er für seine Familie zusätzlichen Wohnraum schaffen kann, bittet der Grundeigentümer, die überbaubare Fläche entsprechend seiner Bauabsichten zu vergrößern.

Das Bauvorhaben soll im bestehenden Baukörper sowohl in der Höhenentwicklung als auch in der Außengestaltung angepaßt werden.

Von daher ergibt sich städtebaulich keine negative Entwicklung. Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden nur unwesentlich geändert.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.

I. v.  
*Pasler*  
Pasler